

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen :“ Verein der Freunde und Förderer der Stadt – und Schulbibliothek Landsberg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Landsberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saalkreis eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Halle.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Sein Zweck ist die ideelle und materielle Förderung der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg und die Aufrechterhaltung mit seinen Freunden.
2. Alle Einkünfte und Vermögenswerte des Vereins dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können volljährige Einzelpersonen ,Firmen und Körperschaften aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind ,entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod ,Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich .Er bedarf der Schriftform. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder können ausgeschlossen werden ,wenn sie trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleiben oder durch ihr Verhalten den Bestrebungen des Fördervereins schaden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen .Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt. Über eine Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig .

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen .

## § 4 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben Der Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Der jährliche Mindestbeitrag je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgelegt .Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht , laut BGB § 26 ,aus :

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender ( Stellvertreter)

Der erweiterte Vorstand zusätzlich aus:

- Schatzmeister
- Schriftführer.

2. Der 1. Vorsitzende und 2.- Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .

3. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist befugt ,Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren .Er veranlasst die Einziehung der Mitgliedsbeiträge .  
Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt.  
Ausgaben aus dem Vereinsvermögen darf er bei Dringlichkeit ohne Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden bis zu einem Betrag in Höhe von nicht mehr als 50,00 Euro leisten.  
Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Der erweiterte Vorstand kann über Ausgaben für Zwecke des Vereins im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens mehrheitlich Beschluss fassen .
5. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr .Er hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder für 3 Jahre .Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsamt einzeln .Wiederwahl ist zulässig .
2. Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes sowie zur Durchführung der Neuwahlen findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt . Die Tagesordnung kann auch noch weitere Verhandlungspunkte enthalten .
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin und findet im Folgemonat nach Beendigung des Geschäftsjahres statt .Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen .
4. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder in der gleichen Weise Mitgliederversammlungen binnen 1 Woche einzuberufen .
6. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ,wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind .Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst .Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag .
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme .Die Übertragung der Stimme auf einen anderen ist unzulässig .
8. Körperschaftliche Mitglieder und Firmen haben jeweils einen Vertreter zu benennen , der zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigt ist .

#### §8 Prüfung des Jahresberichtes

1. Die Prüfung des durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresberichtes über das Vereinsvermögen erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt .Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören .Wiederwahl ist zulässig .
2. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Rechnungsprüfern in einer Niederschrift festzulegen und der Mitgliederversammlung jährlich bekannt zugeben .

#### § 9 Haftung der Mitglieder

1. Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins .

#### § 10 Auflösung

1. Wird der Verein aufgelöst ,so fällt das Vermögen der Stadt Landsberg zu , mit der Auflage, es nur zur Förderung der Stadt- und Schulbibliothek zu verwenden .

Bei Auflösung der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die weitere Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Salvatorische Klausel

Es gilt die Salvatorische Klausel .

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2002 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Amtsregister wirksam .

Barbara Frewel  
Gudrun Sieger  
Ursula Weich  
Brigitte Kleinert  
Helga Gäßler  
Carola Bente  
Angrid Dörfler